




UMSATZSTEUER BEI BLEACHING?

Prof. Dr. Bischoff klärt auf

Sie führen dentalkosmetische Behandlungen, wie Bleaching, durch?

Wann müssen Sie hierfür die Umsatzsteuer mit 19% abführen?



UMSATZSTEUER FÜR DENTALKOSMETISCHE BEHANDLUNGEN

Wann müssen Sie hierfür die
Umsatzsteuer mit 19% abführen?



RECHTSLAGE

Ihr zahnärztliches Honorar ist grundsätzlich von
der Umsatzsteuer befreit, wenn Ihre Tätigkeit:

- der Vorbeugung,
- der Diagnose,
- der Behandlung von Zahnerkrankungen sowie
- der Behebung daraus entstandener Folgen
dient.

**Bleaching aus rein kosmetischen Gründen ist
demnach nicht von der Umsatzsteuer befreit!**



AUSNAHME

Dient das Bleaching der Beseitigung einer
behandlungsbedingten Zahnverdunkelung, ist
die Zahnaufhellung umsatzsteuerfrei. Sie müssen
also keine 19% Umsatzsteuer abführen.

(Quelle: BFH Urteil, 19.3.2015, V R 60/14)



TIPP

Für die spätere Betriebsprüfung empfiehlt es
sich, unterschiedliche Abrechnungsziffern in der
Praxissoftware zu verwenden – je nachdem, ob
es eine rein kosmetische Bleaching-Behandlung
oder eine Folgebehandlung war.

PROF. DR. BISCHOFF & PARTNER[®]
STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE · VEREID. BUCHPRÜFER

Theodor-Heuss-Ring 26 · 50668 Köln
Tel. 0221/912840-0 · Fax 0221/912840-40
info@bischoffundpartner.de
www.bischoffundpartner.de